2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung -AbfGS -)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) i. V. m. § 19 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstenfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2021 – jeweils in der geltenden Fassung - erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck **(Abfallgebührensatzung)** vom 11.08.2025:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 11.08.2025, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck vom 30.12.2025, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

(4a) [1] Abweichend von Absatz 4 werden die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie Jesenwang gemäß § 4 Abs. 15 unmittelbar im Anschluss an die Übergabe der Abfälle vor Ort durch Gebührenbescheid festgesetzt. [2] Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und sind vor dem Verlassen der Deponie in bar oder mit einem vom Landkreis zugelassenen kartengestützten Zahlungsverfahren zu entrichten. [3] Der Landkreis kann auf vorherigen Antrag in Textform zulassen, dass die Gebühren für die einzelnen Anlieferungen zunächst anhand der Lieferscheine erfasst und zu einem späteren Zeitpunkt zusammengefasst durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. [4] Die Festsetzung der Gebühren durch Gebührenbescheid in den Fällen des Satzes 3 erfolgt nur, wenn der Landkreis den Antrag positiv beschieden und die Gestattung nicht widerrufen hat. [5] In den Fällen des Satzes 3 werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. [6] Die Gestattung kann mit Wirkung für künftige Anlieferungen widerrufen werden, wenn Gebühren wiederholt nicht fristgerecht entrichtet werden oder konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Zahlung der Gebühren gefährdet ist. [7] Nach Wirksamwerden des Widerrufs gelten für weitere Anlieferungen wieder die Sätze 1 und 2.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den _____
Landratsamt Fürstenfeldbruck

_____
Thomas Karmasin
Landrat